



DESWOS

# Satzung

## **Satzung**

Satzung in der von der Gründungsversammlung am 17.11.1969 verabschiedeten Fassung unter Berücksichtigung der am 07.12.1971, der am 08.12.1983, der am 12.10.1987, der am 29.11.1989, der am 15.11.1995, der am 15.11.1997 und der am 29.10.1998 beschlossenen Satzungsänderungen, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter NR. 43 VR 6346 am 14.04.1970, am 26.10.1971, am 14.05.1984, am 04.03.1988, am 30.01.1990, am 08.03.1996, am 25.03.1998 und am 19.11.1999.

Dem Verein ist durch Bescheid des Finanzamtes Köln-Mitte unter der laufenden Nr. 750 des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erteilt worden.

## **Präambel**

In den Entwicklungsländern ist die Schaffung von Wohn- und Lebensverhältnissen, die der Würde des Menschen entsprechen, eine der Grundvoraussetzungen für eine dauerhafte Entwicklung und Verständigung der Völker in Frieden und Freiheit.

Die Größe dieser Aufgabe erfordert die Hilfe aller derjenigen, die sich der Verbesserung der Wohnverhältnisse der breiten Schichten widmen. Diese allgemeine menschliche, kulturelle und politische Verpflichtung endet nicht an den Grenzen des eigenen Landes.

Eine sozial orientierte Wohnungswirtschaft, die sich auf Ideen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft gründet, hält es daher für ihre besondere Aufgabe, entsprechend dem Aufruf der Vereinten Nationen durch uneigennützig Hilfe zur Selbsthilfe für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in Entwicklungsländern zu wirken. Sie will mit dem Verein

## **DESWOS**

Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen

einen tatkräftigen Beitrag zur Förderung internationaler Gesinnung und zur Völkerverständigung leisten.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung.

Er erfüllt diesen Zweck durch Hilfe bei der Schaffung menschenwürdiger Wohn- und Lebensverhältnisse in Entwicklungsländern.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein leistet Hilfe zur Selbsthilfe und verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wohnungs- und Siedlungsvorhaben für sozial schwache Bevölkerungsschichten einschließlich der erforderlichen Infrastruktur sowie sozialen und ökonomischen Maßnahmen.

(b) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Forschung und der Dokumentation.

(c) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden sowie mit allen Stellen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.

(d) Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

## **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein dient dem allgemeinen Wohl. Er arbeitet nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und demokratischen Willensbildung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, oder bei juristischen Personen durch Erlöschen.

## **§ 6 Kündigung**

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann nach schriftlicher Anhörung über die Absicht des Ausschlusses und die Ausschlussgründe durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Beitragsjahres gezahlt hat,
- (b) gegen die Ziele des Vereins schwerwiegend verstößt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Seine Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Beitrag ist spätestens zum 31.3. eines Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 9 Gemeinnützige Bindungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Das Recht des Vorstandes auf Einberufung bleibt unberührt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, bei Wahlen oder Satzungsänderungen vier Wochen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates,
- b) den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan,
- c) die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat,

mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- d) Satzungsänderungen,
- e) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 23 ehrenamtlichen Mitgliedern. Hiervon werden 16 Mitglieder aus den Bundesländern auf Vorschlag der regionalen wohnungswirtschaftlichen Verbände gewählt, ein Mitglied auf Vorschlag des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen. Diese 17 Mitglieder müssen Organmitglied eines einem regionalen wohnungswirtschaftlichen Verband angehörenden Unternehmens oder des Verbandes sein. Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus dem Kreis der natürlichen Personen, die Mitglied der DESWOS sind, gewählt. Die Wahl dieser Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Weiterhin können bis zu fünf Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat gewählt werden. Die Amtszeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Verwaltungsrates.

(3) Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Beratung des Vorstandes und die Überwachung seiner Tätigkeit,
- c) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) die Zustimmung zu dem vom Vorstand jährlich aufzustellenden Arbeits- und Wirtschaftsplan,
- e) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

- f) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Gewinnverwendung,
- g) die Mitteilung des geprüften Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
- h) der Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung,
- i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

(4) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in der Regel halbjährlich stattfinden.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis der 16 auf Vorschlag der regionalen wohnungswirtschaftlichen Verbände oder auf Vorschlag des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen oder das auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählte Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so findet in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Vorschlagsberechtigt sind der jeweilige regionale wohnungswirtschaftliche Verband bzw. der GdW bzw. der Verwaltungsrat. Diese Mitglieder werden für den Rest der Amtsperiode gewählt.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis der 16 auf Vorschlag der regionalen wohnungswirtschaftlichen Verbände oder das auf Vorschlag des Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen gewählte Mitglied als Organmitglied seines Unternehmens oder Verbandes aus, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt auch aus dem Verwaltungsrat aus.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Generalsekretär und vier weiteren Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied Vorstand in einem Mitgliedsverband des GdW sein muss. Bei den übrigen Mitgliedern müssen Vorstände von Wohnungsgenossenschaften und Geschäftsführer von Wohnungsgesellschaften vertreten sein

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte im Rahmen der Gesetze und der Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand schlägt eine Beitragsordnung vor, über die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Der Vorstand hat jährlich über die Arbeit des Vereins zu berichten.

Er ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder endet.

Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Amtszeit scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wenn es

a) Mitglied des Verwaltungsrates wird

b) sein Amt niederlegt

c) vom Verwaltungsrat abberufen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzwahl in der nächsten Verwaltungsratssitzung vorgenommen. Sind jedoch mehrere Vorstandsmitglieder oder der Generalsekretär ausgeschieden, so ist der Verwaltungsrat zur Durchführung der Ersatzwahlen unverzüglich einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des (der) Ausgeschiedenen.

(4) Der Generalsekretär führt die Geschäfte eines Vorstandes gemäß § 26 BGB. Er vertritt die DESWOS gerichtlich und außergerichtlich.

Für besondere Aufgabenbereiche, insbesondere die innere Verwaltung der DESWOS, bestellen der Vorstand und der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem GdW einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Der Vertreter nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser leitet ihn mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (2) Der Vorstand soll binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und einen Vorschlag über die Gewinnverwendung vorlegen.

#### **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere kirchliche Körperschaften gemäß § 5 oder gemäß § 55 des Körperschaftsteuergesetzes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung der Entwicklungshilfe auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19. November 1999 in Kraft.